

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 05.01.2017

Drucksache Nr.: **17/0004**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.03.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat die Änderung der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in der vorgelegten Fassung zum 01.08.2017 zu beschließen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Sicherstellung der leistungsgerechten Bezahlung an eine Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII und zur Gewährleistung der Umsetzung des Bildungsauftrags gemäß Kinderbildungsgesetz, sind nachfolgende Änderungen in die vorliegenden Richtlinien zur finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit aufzunehmen:

Änderung der Berechnung der finanziellen Förderung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 07.12.2016 die Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege beschlossen. Diese sieht ab 01.08.2017 die stundengenaue Abrechnung der Elternbeiträge vor. Damit die Auszahlung der Förderleistung und der damit in Abhängigkeit stehende Kostenbeitrag der Eltern im gemeinsamen Kontext bestehen bleiben, ist es erforderlich, dass die Förderbeträge im Hinblick auf eine stundengenaue Berechnung ebenfalls angepasst werden.

Hintergrund für die notwendige Änderung ist, dass die bisher geltende Pauschalfinanzierung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII bisher für allgemein als zulässig erachtet wurde, jedoch aktuell immer häufiger in gerichtlichen Entscheidungen kritisiert wird. Der Kritikpunkt ist, dass bei der Pauschalfinanzierung nach Zeitintervallen ein einheitlicher Betrag für einen

bestimmten Betreuungsumfang (20 – 24 Stunden pro Woche) an die Tagespflegeperson gezahlt wird. Die Vorhaltung größerer Zeitkorridore führt jedoch dazu, dass die Vergütung einer Tagespflegeperson pro Stunde unterschiedlich ist. Dies entspricht weder den Vorgaben des § 23 Abs. 2a SGB VIII an eine leistungsgerechte Ausgestaltung der Geldleistung noch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG, da der zeitliche Umfang der Leistung einer Tagespflegeperson nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Damit entspricht die geltende Pauschalförderung nicht mehr den aktuellen rechtlichen Entscheidungen, so dass eine Neustrukturierung der Förderleistung erforderlich ist.

Orientierend an den Jugendämtern Siegburg und Hennef wird somit die Einführung einer stundengenauen Berechnung der Geldleistung seitens der Verwaltung vorgeschlagen, so dass die Sicherstellung einer leistungsgerechten Bezahlung und der Gleichbehandlungsgrundsatz einer Tagespflegeperson gewährleistet ist.

Die Ermittlung der monatlichen Förderhöhe erfolgt weiterhin auf Grundlage der zwischen Eltern und Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungszeit und wird mit 4,33 Wochen und dem jeweils geltenden Stundensatz multipliziert. Im Anschluss werden die ermittelten Stunden kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Um die seitens des BMFSFJ geforderte differenzierte Darstellung der einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung weiterhin zu gewährleisten, wird seitens der Verwaltung regelmäßig die aktuell geltenden Förderbeträge auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt.

Die durch die Umstellung der Pauschalberechnung auf Spitzberechnung entstehenden Mehraufwendungen (inklusive der Erhöhung der Anzahl der Betreuungsplätze von 150 Plätze auf 195 Plätze und Erhöhung der Rechtsanspruchsstunden gemäß JHA-Beschluss vom 28.11.2016) in Höhe von 591.851,00 €, wurden bei den Anmeldungen zum Nachtragshaushalt 2017 berücksichtigt.

Berücksichtigung einer „Vorbereitungszeit“ für die Tagespflegeperson im Rahmen der Berechnung der finanziellen Förderung

Die Umstellung der finanziellen Förderung von Pauschal auf Spitz hat zur Folge, dass die erforderlichen Vorbereitungszeiten einer Tagespflegeperson bei der Berechnung der Förderleistung keine Berücksichtigung finden. Bisher waren diese im Rahmen der pauschalen Gewährung der Förderleistung in der Regel inkludiert.

Da bestimmte Leistungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages seitens einer Tagespflegeperson erbracht werden müssen (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Aufnahmegespräche mit neuen Eltern, Fortschreibung der pädagogischen Konzeption, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Sicherstellung der Hygienestandards etc.), wird seitens der Verwaltung die Gewährung eines zeitlichen/finanziellen Zuschlags in Höhe von 1 Stunde pro Kind/Woche empfohlen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung, wurde bei der Berechnung des Zuschlags die geltenden Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zu Grunde gelegt.

Berechnung		Bemerkung
Kindertageseinrichtung Gruppenform II		Ähnliche Altersstruktur zur Kindertagespflege.
Personalstunden Vollzeit gemäß Personalvereinbarung § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz	126 Stunden pro Woche	
Davon entfallen 10 % im Rahmen der Vorbereitungszeit:	12,6 Stunden Vorbereitungszeit pro Woche	
Geteilt durch 2 Fachkräfte	6,3 Stunden Vorbereitungszeit pro Woche	In der Gruppenform II arbeiten 2 Fachkräfte / in einer Tages- pflegestelle 1 Tagespflegeper- son.
Vorbereitungsstunden pro Woche geteilt durch 5 Kinder	1,3 Stunden Vorbereitungszeit pro Kind	1 Tagespflegeperson kann maximal 5 Kinder zeitgleich betreuen.
Kaufmännisch gerundet	1 Stunde Vorbe- reitungszeit pro Kind/Woche	

Da die Gewährung einer finanziellen Förderung bzw. die Erhebung eines Elternbeitrags bei einem Bedarf von 48 Stunden pro Woche endet, ist in diesen Fällen der Zuschlag für eine Vorbereitungszeit bereits enthalten. Ebenso bei Gewährung einer finanziellen Förderung im Rahmen des Rechtsanspruchs bis 35 Wochenstunden.

Da im Nachtragshaushalt 2017 für den Bereich der zu kalkulierenden Förderleistungen bereits mit einem durchschnittlichen Betreuungsumfang von 35 Stunden pro Woche / pro Kind gerechnet wurde, sind die entstehenden Mehraufwendungen durch die Einführung eines Zeitzuschlags bereits mit berücksichtigt worden.

Ergebnis des Prüfauftrags: Erstattung von Fahrtkosten an eine Tagespflegeperson

Ausgangssituation

Seitens des Jugendamtselternbeirats wurde in der Satzungskommission Elternbeiträge vom 25.11.2016 die Anregung um Prüfung an die Verwaltung herangetragen, in Anlehnung an die Stadt Bonn den Fahrdienst für Tagespflegepersonen zulässig zu machen, um somit die Attraktivität der Randzeitbetreuung für eine Tagespflegeperson zu steigern.

Prüfergebnis der Verwaltung

Die Verwaltung hat im Rahmen der Anregung Kontakt zum Jugendamt Bonn aufgenommen. Das Jugendamt der Stadt Bonn teilte mit, dass sie Kinderfrauen (arbeiten auf Angestelltenbasis im Haushalt der Eltern des Kindes) eine pauschale Fahrkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat/pro Elternhaushalt erstatten. Die Höhe des Erstattungsbeitrags wurde seitens der Stadt Bonn ohne eine Berechnungsgrundlage festgelegt.

Bei selbständig arbeitenden Tagespflegepersonen (arbeiten im eigenen Haushalt oder in anderen Räumen) ist die Erstattung für anfallende Fahrtkosten im Rahmen der monatlichen Förderleistung mit der darin inkludierten Zahlung der Betriebskostenpauschale abgegolten. Eine darüber hinausgehende Zahlung einer Fahrkostenpauschale erfolgt seitens der Stadt Bonn in diesen Fällen nicht.

Bei der Prüfung des Sachverhaltes ist zwischen einer selbständig arbeitenden Tagespflegeperson und einer angestellten Tagespflegeperson im Haushalt der Kindeseltern (umgangssprachlich Kinderfrau) zu unterscheiden.

Selbständig arbeitende Tagespflegepersonen erhalten mit der Auszahlung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII eine Betriebskostenpauschale gewährt. Gemäß Schreiben „Ertragssteuerliche Behandlung der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 11.11.2016 sind in der Zahlung der Betriebskostenpauschale neben den Aufwendungen für Miete, Kommunikationskosten, Ausstattungsgegenstände u. s. w., unter anderem Aufwendungen für Fahrtkosten bereits enthalten. Somit ist eine pauschale Erstattung der Fahrtkosten bei selbständig arbeitenden Tagespflegepersonen analog wie in Bonn auch in Sankt Augustin bereits gegeben.

Kinderfrauen erhalten mit der Auszahlung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII nur den Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung gewährt. Die Zahlung einer Betriebskostenpauschale wie bei einer selbständig arbeitenden Tagespflegeperson entfällt, da ihr die Aufwendungen (Miete, Kommunikationskosten, Ausstattungsgegenstände etc.) durch die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern nicht entstehen.

Fazit

Insofern wäre in den Fällen, in denen einer angestellten Kinderfrau Fahrtkosten für die Abholung des Kindes / der Kinder von einer Kindertageseinrichtung oder OGS entstehen, die Einführung einer pauschalen Fahrtkostenzuwendung möglich.

Die Verwaltung empfiehlt demnach die pauschale Fahrtkostenzuwendung in Höhe von 50,00 € pro Monat einzuführen. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an einer durchschnittlichen Wegstrecke von 7,5 KM (Hin- und Rückweg) pro Tag bei einer Erstattung von 0,30 € pro Kilometer und durchschnittlich 22 Betreuungstagen zwischen Kindertageseinrichtung bzw. OGS und Elternhaus.

Aktuell ist eine Kinderfrau im Vermittlungspool der Stadt Sankt Augustin gemeldet. Seit 2007 hat sich die Anzahl der Kinderfrauen im Vermittlungspool nicht erhöht. Demnach wird zur Planung der laufenden Kosten mit einer durchschnittlichen Anzahl von 2 Kinderfrauen im Kalenderjahr gerechnet. Die Einführung der pauschalen Fahrtkostenzuwendung hätten insofern Mehraufwendungen in Höhe von 1.200,00 € pro Kalenderjahr zur Folge.

Die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 1.200,00 € wurden bei den im Nachtragshaushalt 2017 angemeldeten Haushaltsmitteln berücksichtigt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Änderungen, resultierend aus der Sicherstellung der leistungsgerechten Bezahlung an eine Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII und zur Gewährleistung der Umsetzung des Bildungsauftrags gemäß Kinderbildungsgesetz, haben im Rahmen der Transferleistungen Bruttomehrkosten in Höhe von jährlich 593.051,00 € zur Folge.

Demgegenüber stehen zu erwartende Mehreinnahmen im Rahmen der Erhöhung der Elternbeiträge und im Bereich der Landesmittel, durch den Ausbau der Betreuungsplätze von 150 auf 195 Plätzen. Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass der städtische Eigenanteil voraussichtlich zu ca. 1/3 refinanziert werden kann. Der tatsächliche Refinanzierungsgrad lässt sich erst nach Bescheiderteilung nach der neuen Elternbeitragssatzung für alle Eltern, die Kindertagespflege für ihre Kinder in Anspruch nehmen, ermitteln.

Der Mehraufwand und die Mehrerträge wurden bei den Anmeldungen für den Nachtragshaushalt 2017 mit einkalkuliert.

In der Anlage 1 ist eine Synopse der Richtlinien und in der Anlage 2 die Übersicht über die Geldleistungstabellen (Stand 01.08.2017) beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse der Richtlinien

Anlage 2: Übersicht über die Geldleistungstabellen (Stand 01.08.2017)